



Spielzeugstadt **Sonneberg**

Stadtverwaltung Sonneberg
Amt 3 – Bauamt
Sachgebiet 1.33 – Liegenschaften/Grünanlagen
Bahnhofsplatz 1
96515 Sonneberg
E-Mail: haeslich-m@stadt-son.de
Tel. 03675/ 880150

Eingangstempel

AZ:

Antrag auf Ausnahme von den Verboten der Baumschutzsatzung der Stadt Sonneberg (BSS-SON)

Antragsteller	Name, Vorname
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
	Telefon oder E-Mail

Liegenschaft	Gemarkung, Flurstück
	Straße, Hausnummer
	Eigentümer, falls abweichend (Name und Anschrift)

Angaben über die beantragte Maßnahme	Art der Maßnahme entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 der BSS-SON (z. B. Fällung)
	Anzahl der Bäume
	Baumart(en)
	Stammumfang in cm, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden und Baumhöhe (ca. m)

Grund für die beantragte Maßnahme (vgl. § 6 Abs. 1 der BSS-SON)

Die erforderliche **Ersatzpflanzung** entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 der BSS-SON kann

vorgenommen werden:

auf dem von der beantragten Maßnahme betroffenen Grundstück

auf dem folgenden Grundstück (ggf. mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers):

Straße, Haus-Nr., Ortsteil	
Gemarkung	Flurstück

Gepflanzt werden soll(en) – soweit schon bekannt:

Baumart(en)	Anzahl
-------------	--------

nicht vorgenommen werden:

Begründung:

Die Kompensation soll in Form der **Ersatzzahlung** entsprechend § 9 Abs. 7 der BSS-SON erfolgen.

Antragsteller:
Ort, Datum, Unterschrift

Grundstückseigentümer:
Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise:

Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind (§ 7 Abs. 1 BSS-SON).

Bei Genehmigungen kann die Behörde Ersatzpflanzungen oder die Kosten für die erforderliche Ersatzpflanzung (Ersatzzahlung) anordnen (§ 7 Abs. 2 BSS-SON).

Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume richtet sich grundsätzlich wie folgt nach dem Stammumfang des entfernten Baumes (§ 9 Abs. 1 BSS-SON):

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| - 60 bis 100 cm = 1 Ersatzbaum | - 181 bis 220 cm = 4 Ersatzbäume |
| - 101 bis 140 cm = 2 Ersatzbäume | - 221 bis 260 cm = 5 Ersatzbäume |
| - 141 bis 180 cm = 3 Ersatzbäume | - über 260 cm = 6 Ersatzbäume |

Die Ersatzpflanzung ist mit Bäumen derselben oder zumindest gleichwertigen, in jedem Fall jedoch standortgerechten Art mit einem **Stammumfang von 16 – 18 cm** vorzunehmen. Anstelle eines Baumes vorbezeichneter Dimension können auch zwei Ersatzbäume mit je einem Stammumfang von 10 – 12 cm gepflanzt werden (§ 9 Abs. 2 BSS-SON).

Die Höhe der Erstatzung ist abhängig von der Anzahl der ansonsten neu zu pflanzenden Bäume. Je nicht-erbringbarer Pflanzung ist ein Ersatzgeld von **400 Euro** bestimmt (Wert des anzuschaffenden Baumes + Kosten der eigentlichen Pflanzung + Kosten für anschließende dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege – § 9 Abs. 7 BSS-SON).

Für die Ausstellung der Genehmigung wird eine Gebühr von i. d. R. 25 Euro je Bescheid erhoben. Ungenehmigte Baumfällungen oder die Durchführung anderer genehmigungsbedürftiger Maßnahmen ohne Erlaubnis können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 11 Abs. 2 BSS-SON).